

## Gemeinde Lahntal Ortsrecht

### 1.2

## Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.01.2016  
AZ.: 12.31.10

Ortsrecht der  
Gemeinde Lahntal

### 1.2

Satzung für die Freiwilligen  
Feuerwehren der Gemeinde  
Lahntal

**Inhalt:**

<b>§ 1 Zweite/r stellvertretende/r Gemeindebrandinspektor/ Gemeinebrandinspek</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Wahlen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 In-Kraft-Treten</b> .....	<b>3</b>

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 15.12.2015 folgende

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

beschlossen:

### § 1 Zweite/r stellvertretende/r Gemeindebrandinspektor/ Gemeinbrandinspektorin

§ 12 (6 a) wird in der Satzung neu eingefügt:

Es wird zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, eine/ n zweite/ n stellvertretende/ n Gemeindebrandinspektorin/ Gemeinbrandinspektor zu wählen. Bei der Wahl, der Art und der Dauer der Amtszeit und den persönlichen Voraussetzungen sind die gleichen Kriterien anzuwenden wie bei der Wahl der/ des Gemeindebrandinspektors/ Gemeinbrandinspektorin sowie bei der/ dem stellvertretenden Gemeinbrandinspektorin/ Gemeinbrandinspektor.

Die Vertretung der/ des Gemeinbrandinspektorin/ Gemeinbrandinspektors obliegt der/ dem stellvertretenden Gemeinbrandinspektorin/ Gemeinbrandinspektors. Im Verhinderungsfalle zeigt die/ der stellvertretende Gemeinbrandinspektorin/ Gemeinbrandinspektor der/ dem zweiten Stellvertreterin/ Stellvertreter diese an, sodass die Amtsgeschäfte entsprechend übergehen.

### § 2 Wahlen

§ 17 (4) S.1 der Satzung wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettschrift):

Der Gemeinbrandinspektor/die Gemeinbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, **die/ der zweite Stellvertreterin/ Stellvertreter**, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung tritt am 01.01.2016 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lahntal, den 15.12.2015

Manfred Apell  
Bürgermeister